

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

- VIII. Kreis Karlsruhe (27,836 Q.-M., 223,753 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
- | | |
|----------------|----------------|
| 39. Bretten. | 42. Durlach. |
| 40. Bruchsal. | 43. Ettlingen. |
| 41. Karlsruhe. | 44. Pforzheim. |
- Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- IX. Kreis Mannheim (8,370 Q.-M., 89,270 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
- | | |
|-------------------|---------------|
| 45. Mannheim. | 47. Weinheim. |
| 46. Schwetzingen. | |
- Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- X. Kreis Heidelberg (17,647 Q.-M., 127,942 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
- | | |
|-----------------|---------------|
| 48. Eppingen. | 50. Sinsheim. |
| 49. Heidelberg. | 51. Wiesloch. |
- Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.
- XI. Kreis Mosbach (39,481 Q.-M., 158,319 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
- | | |
|----------------|-------------------------|
| 52. Abelsheim. | 56. Mosbach. |
| 53. Boxberg. | 57. Tauberbischofsheim. |
| 54. Buchen. | 58. Wallbörn. |
| 55. Eberbach. | 59. Wertheim. |
- Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

B. Gemeinden.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden; doch sind die dadurch begründeten Unterschiede in ihrer Verfassung und Verwaltung nur gering. Mehrere Orte mit getrennter Gemarfung und getrenntem Ortsvermögen können eine politische Gemeinde (zusammengesetzte Gemeinde) bilden.

Die persönliche Grundlage der Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindegürger, d. h. diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Einwohner, oder Anjassen (zugewiesene Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 80 oder mehr beträgt,

von dem die Gemeindeversammlung vertretenden, nach drei Steuerklassen gewählten, großen Ausschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern der engeren Gemeindecolliegen 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (3 bis 15 Mitglieder), die Controle dem (kleinen) Bürgerausschuß (4 bis 16 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 9 Jahre, die Mitglieder der beiden Gemeindecolliegen auf 6 Jahre, mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre von den Gemeindebürgern, beziehungsweise von dem großen Ausschuß gewählt. Der Bürgermeister wird von der Staatsregierung bestätigt, oder nach drei fruchtlosen Wahlen von derselben auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindecreechner (aus der Zahl der Gemeindebürger) und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt, der Erstere unter Zustimmung der Gemeinde.

Die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können zur Zustimmung oder Mitwirkung bei der Gemeindeversammlung in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen einen Ausschuß wählen.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des großen Ausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirthschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragenen Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim u.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpfandsbücher, und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungsgeheße in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staatsfinanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten bis 15 fl., in Landgemeinden bis 5 fl., überall nach der Wahl des Klägers bis 24 fl.) und für gewisse gerichtliche und polizeiliche Strafsachen (Geldstrafe bis 5 fl. und Gefängniß bis 48 Stunden), ferner die den Bürgermeistern für gewisse Ausnahmefälle übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)